

ÖBV-Statut für den Bundeswettbewerb „Musik in kleinen Gruppen“

§ 1 Ziel und Zweck

Der Wettbewerb dient der Förderung des instrumentalen Zusammenspiels in Kammermusikgruppen (für Blas- und Schlaginstrumente) und damit der Hebung des Niveaus der Blasmusikkapellen.

Jungmusikern/innen soll damit auch die Möglichkeit der Beschäftigung mit historischer und zeitnaher Ensemble- und Kammermusik geboten werden. Der Wettbewerb ist der musikalische Beitrag des Österreichischen Blasmusikverbandes (ÖBV) mit seinen Landes- und Partnerverbänden sowie der Österreichischen Blasmusikjugend (ÖBJ) zum Nationalfeiertag am 26. Oktober, so dass dieser Wettbewerb entweder am 26. Oktober oder unmittelbar vorher bzw. nachher durchzuführen ist.

§ 2 Voraussetzungen

Alle am Wettbewerb teilnehmenden Musiker/innen müssen in einem dem ÖBV angehörenden Musikverein tätig oder Mitglieder der ÖBJ sein. In einem Ensemble können auch Musiker/innen aus verschiedenen Musikvereinen mitwirken.

§ 3 Ausschreibung

Der Wettbewerb wird von der ÖBJ rechtzeitig ausgeschrieben, so dass den Landes- und Partnerverbänden bis spätestens 31. Juli des Jahres vor dem Bundeswettbewerb die Bedingungen bekannt sind. Die Bundesjugendleitung der ÖBJ kann vorsehen, dass jeder Landes- und Partnerverband nur eine bestimmte Anzahl von Ensembles in jeder Leistungsstufe entsenden darf. Zudem kann die Bundesjugendleitung besondere inhaltliche Schwerpunkte festlegen.

§ 4 Organisation

1. Vor dem Bundeswettbewerb sind in allen Landes- und Partnerverbänden die Landeswettbewerbe zeitgerecht durchzuführen, so dass der Landes- bzw. Partnerverband bis spätestens **30. Juni** die am Bundeswettbewerb teilnehmenden Ensembles melden kann.

2. Für die inhaltliche Planung des Bundeswettbewerbes ist die ÖBJ zuständig.

3. Der Wettbewerb soll jeweils in einem anderen Bundesland bzw. Partnerverband stattfinden. Die organisatorische Durchführung obliegt dem jeweiligen Landes- bzw. Partnerverband im Einvernehmen mit der ÖBJ.

§ 5 Besetzung, Stufeneinteilung, Spieldauer und Literatur:

1. Besetzung:

Es wird jede instrumentale Bläserbesetzung vom Duo bis zum Oktett (inkl. teilweise eingesetzter obligater Schlaginstrumente) zugelassen. Ebenso sind Schlagzeugensembles vom Duo bis zum Oktett zugelassen. Chorische Besetzungen sind nicht erlaubt. Die Anzahl der Ensemblemitglieder darf nicht verändert werden.

2. Stufeneinteilung und Spieldauer:

Für die Berechnung des Altersdurchschnittes wird das Jahr des Bundeswettbewerbes herangezogen. Musiker/innen allfälliger Begleitinstrumente sind zur Berechnung des Altersdurchschnittes mit einzubeziehen. In den Altersstufen A bis D können Ensembles mit Mitgliedern aus einem oder mehreren Musikvereinen antreten. In der „Sondergruppe“ treten unabhängig vom Altersdurchschnitt Ensembles an, bei denen die Hälfte oder mehr der Mitglieder Studenten/innen oder Absolventen/innen einer Musikuniversität oder eines Konservatoriums sind.

Altersstufe A:	Altersdurchschnitt bis 13,0 Jahre Spieldauer 4 bis 6 Minuten
Altersstufe B:	Altersdurchschnitt bis 16,0 Jahre Spieldauer 8 bis 10 Minuten
Altersstufe C:	Altersdurchschnitt bis 19,0 Jahre Spieldauer 12 bis 14 Minuten
Altersstufe D:	Altersdurchschnitt ab 19,1 Jahre Spieldauer 14 bis 16 Minuten
Sondergruppe S:	Spieldauer 14 bis 16 Minuten

3. Literatur:

Bei den unter Pkt. 2. angegebenen Zeiten handelt es sich um die reine Spielzeit der vorgetragenen Werke. In der jeweiligen Ausschreibung werden durch die Bundesjugendleitung die Kriterien für die Auswahl der Literatur für Bläser- und Schlagwerkensembles individuell festgelegt.

Originalliteratur ist bevorzugt zu verwenden.

§ 6 Dirigenten/innen

1. Grundsätzlich haben die einzelnen Ensembles die Werke/Sätze ohne Dirigenten/innen vorzutragen.

2. Bei einzelnen komplexen Werken/Sätzen (z.B. neuer Musik) kann der/die Bundesjugendreferent/in nach erfolgtem schriftlichem Ansuchen Ausnahmen zulassen. Das gesamte Programm darf jedoch nicht dirigiert werden.

§ 7 Jury

Den Gesamtjuryvorsitz beim Bundeswettbewerb führt der/die Bundesjugendreferent/in. Jede Jury besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Nominierung eines/einer Juryvorsitzenden und der weiteren Jurymitglieder obliegt der Bundesjugendleitung.

§ 8 Bewertung

1. Das Programm wird nach folgenden zehn Kriterien beurteilt:

a. Bläserensembles

1. Stimmung und Intonation
2. Ton- und Klangqualität
3. Phrasierung und Artikulation
4. Spieltechnische Ausführung
5. Rhythmik und Zusammenspiel
6. Tempo und Agogik
7. Dynamik und Klangbalance
8. Interpretation und Stilempfinden
9. Programmauswahl
10. Künstlerisch-musikalischer Gesamteindruck

b. Schlagzeugensembles

1. Dynamische Differenzierung
2. Technische Ausführung
3. Phrasierung und Artikulation
4. Rhythmik
5. Zusammenspiel
6. Tempo und Agogik
7. Klanggestaltung, Schlägelauswahl und Paukenintonation
8. Interpretation und Stilempfinden
9. Programmauswahl
10. Künstlerisch-musikalischer Gesamteindruck

2. Jedes Jurymitglied bewertet den Vortrag nach den oben angeführten Kriterien. Für jedes Kriterium sind maximal 10 Punkte zu vergeben.

3. Beim Bundeswettbewerb werden keine Prädikate vergeben. Die Gesamtpunkteanzahl entscheidet über die Platzierung des Ensembles innerhalb einer Wertungsgruppe. Die ÖBJ kann beim Bundeswettbewerb zur Ermittlung eines Gesamtsiegers eine Finalrunde durchführen.

4. Entscheidungen der Jury sind unanfechtbar.

§ 9 Wertungsprotokoll

1. Für jedes Ensemble ist von den einzelnen Jurymitgliedern auf einem Wertungsblatt die erreichte Punkteanzahl der einzelnen Bewertungseinheiten zu vermerken.

2. Die Bewertungsblätter werden nach Abschluss des Wettbewerbes von der ÖBJ aufbewahrt.

3. Die Ergebnisse des Bundeswettbewerbes werden umgehend auf der Homepage der ÖBJ veröffentlicht.

§ 10 Prämierungen

1. Jeder/e am Wettbewerb teilnehmende Jungmusiker/in erhält eine Urkunde, die nach Abschluss des Wettbewerbes in feierlicher Form überreicht wird.

2. Die Urkunde enthält:

- a) die Ensemblebezeichnung
- b) die Namen der Ensemblemitglieder
- c) die Stufeneinteilung
- d) die Punktezahl (auf zwei Nachkommastellen) und die erreichte Platzierung

3. Die Urkunde ist vom/von der Präsidenten/in des ÖBV und vom/von der Bundesjugendreferenten/in zu unterfertigen.

4. Jedes Ensemble erhält zusätzlich ein Bewertungsblatt, auf dem das detaillierte Ergebnis einschließlich Punkteanzahl aufscheint.

§ 11 Sonderregelungen

Der/die Vorsitzende einer Jury ist befugt, in Einzelfällen kurzfristig notwendig gewordene Sonderregelungen in Übereinstimmung und Absprache mit dem/der Gesamtvorsitzenden (Bundesjugendreferent/in) zu treffen.

Die Bundesjugendleitung ist über solche Entscheidungen im Nachhinein in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Anwendungsbereich

Dieses Statut gilt sinngemäß auch bei den vorgestaffelten Bezirks- und Landeswettbewerben.

Für die Durchführung dieser Bewerbe sind den Landes- und Partnerverbänden länderspezifische Regelungen vorbehalten.

Beschlossen beim ÖBV-Kongress in Wien am 5. Juni 2010

Für den Österreichischen Blasmusikverband:



Elmar Rederer
Präsident



Mag. Hans Brunner
Bundesjugendreferent